

Titel der Drucksache:

Reisegewerbekarte - Thüringer  
Verwaltungskostengesetz (ThürVWKostG)

Drucksache

**0962/23**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.05.2023	öffentlich
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	08.06.2023	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ehrenamtlich tätige Vereine und Verbände, die während öffentlicher Veranstaltungen (Osterfeuer, Maifeuer, Kirmes, Kinderfest) Essen und Getränke bereitstellen, sind aufgefordert, eine Reisegewerbekarte zu erwerben. Für die Erteilung können nach der Gewerbeordnung §55 (2) Kosten in Höhe von 50 bis 400 Euro erhoben werden. Unlängst musste ein Erfurter Verein 360 Euro für die Erteilung einer Reisegewerbekarte entrichten. Nach §55a (1) GewO Thüringer Verwaltungskostengesetz Nr. 1.2.1.3. können Ausnahmeregelungen je Veranstaltung in Höhe von 10 bis 100 Euro greifen.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Nach welchem Schlüssel wird entschieden, wie die angebotenen Leistungen vor Ort zu berechnen sind?
2. Inwiefern besteht die Möglichkeit für ehrenamtlich arbeitende Vereine und Verbände (Kinderfest, Kirmes, Osterfeuer, Maifeuer) den Gebührensatz niedrig zu veranschlagen?

### Anlagenverzeichnis

02.05.2023, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift

